

(Fortsetzung von Seite 4)

ungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB weitergeführt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“ in seiner Fassung vom 14.04.2010 und die Begründung werden gebilligt.

03 Der Entwurf des Bebauungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“ und die Begründung sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

04 Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes HOS 527 und dessen Begründung liegen

vom 28. Juni bis 30. Juli 2010

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag
09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die städtebauliche Planung umfasst dabei folgende Zielstellung:

- Verhinderung unerwünschter städtebaulicher Entwicklungen durch eine planungsrechtliche Regelung von
- Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten,

- verschiedenen Unterarten von Vergnügungstätigkeiten,
 - Beherbergungsbetrieben sowie
 - Schank- und Speisewirtschaften,
- die ohne Bauleitplanverfahren allgemein in diesem Gewerbegebiet zulässig wären.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

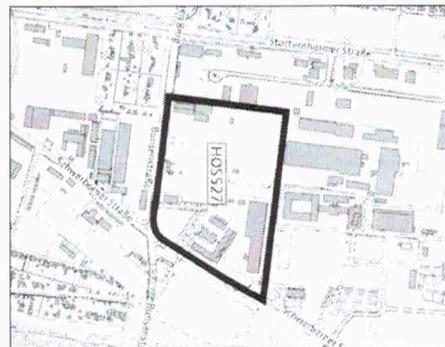
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 2696/09.

BEKANNTMACHUNG

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 22.04.2010 in Verbindung mit dem Änderungsbeschluss über die vereinfachte Umlegung vom 22.04.2010 im Umlegungsgebiet „Rhodaer Straße/Hauptstraße/ Hohe Straße/Hoflerstraße - Abschnitt 2“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 22.04.2010 für die Grundstücke im neuen Bestand unter

den Ordnungsnummern 1, 21 und 22 in Verbindung mit dem Abhilfebeschluss vom 22.04.2010 unter der Ordnungsnummer 19 ist am 04.06.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit den o. g. Beschlüssen zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 04.06.2010
(Siegel)

Volker Hartmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

BEKANNTMACHUNG

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 21.01.2010 in Verbindung mit dem Abhilfebeschluss vom 22.04.2010 im Umlegungsgebiet „Eiche 5-29 in Büßleben“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 21.01.2010 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 3 bis 13 ist am 10.03.2010 und der Abhilfebeschluss vom 22.04.2010 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1 und 2 ist am 01.06.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung und Abhilfebeschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

schusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 01.06.2010
(Siegel)

Volker Hartmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt

Baulandumlegungsverfahren „Eugen-Richter-Straße“ gemäß § 53 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Der Umlegungsausschuss hat am 21.01.2010 die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß § 47 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22.03.2005 beschlossen (Umlegungsbeschluss). Der vollständige Text des Umlegungsbeschlusses wurde in der Ausgabe des Amtsblattes Nr. 2 der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.02.2010 veröffentlicht. Der Umlegungsbeschluss wurde in dem genannten Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Nach § 53 Absatz 2 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Eugen-Richter-Straße“ in der Zeit

vom 28. Juni 2010 bis 28. Juli 2010

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Zimmer 116, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis werden hiermit nach § 53 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 11.06.2010
(Siegel)

Volker Hartmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

BEKANNTMACHUNG

über einen Antrag auf Erteilung einer Leistungs- und Anlagenrechts- bescheinigung

Az. N0049/2010-3111-02, N0050/2010-3111-02 und N0041/2010-3112-02

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Energie GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt, einen Antrag auf Erteilung einer Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Heißwassertrasse „75“ und Dampf- und Kondensattrasse „k“ mit Zubehör in der Gemarkung Ilversgehofen, Heißwassertrasse „75“ und Dampf- und Kondensattrasse „k“ mit Zubehör in der Gemarkung Erfurt-Nord sowie die bestehenden

Heißwassertransportleitungen mit Zubehör im Wohngebiet „Großer Herrenberg“ in der Gemarkung Melchendorf

mit einer Schutzstreifenbreite von 0,50 m beidseitig ab Außenkante Freileitung bzw. Kanal und 0,50 m ab Außenkante Bauwerke sowie 0,50 m bei Kellerverlegung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Ilversgehofen, Flur 3, Flurstück 13/14; Flur 4, Flurstücke 35/3, 35/6 und 45/9;

Erfurt-Nord, Flur 56, Flurstücke 31/8, 31/9, 31/55 und 31/56;

Melchendorf, Flur 2, Flurstücke 8/1, 177/11, 177/13, 402/4, 402/5, 402/8, 402/9, 404, 407/1, 407/5, 407/6, 407/7, 407/11, 407/12, 407/18, 411/1, 411/2, 411/3, 411/4, 411/5, 411/9, 412/1, 412/7, 412/8, 412/9, 412/10, 412/11, 414/1, 414/2, 414/3, 414/4, 415, 421/6, 437/3, 437/7, 437/8, 437/15, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448/1, 450/1, 467/3, 467/8, 467/9, 469/9, 470/2, 472/2, 472/4, 473, 478/1, 478/4, 480/1, 480/2, 480/3, 480/5, 480/6, 480/7, 480/8, 480/9, 481/1, 482/1, 482/2, 482/4, 482/5, 482/6, 483, 502/1, 502/3, 502/4, 502/5, 502/10, 507/12, 510/1, 510/2, 510/3, 521/3, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 878, 880 und 883 sowie Flur 9, Flurstück 10/17;

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3 (Telefon 03632 654-310 bis -313), von Montag bis Donnerstag zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr

sowie zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 07.06.2010

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag gez. Lampe
Außenstellenleiterin

BEKANNTMACHUNG

des Thüringer Landesbergamtes

Das Thüringer Landesbergamt erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss** zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Alperstedt-Südfeld der Firma Kies- und Splittwerk Eurich GmbH in 99195 Erfurt-Stotternheim, c/o Kammerforststraße 28 in 99625 Burgwenden:

I. Zulassungen und Genehmigungen

1. Der Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den **Kiessandtagebau Alperstedt-Südfeld** in der **Gemarkung Stotternheim** wird auf Antrag vom 13.07.1999 der Firma Kies- und Splitt-

(Fortsetzung auf Seite 7)